

# **Entgeltordnung für die Benutzung der Festhalle Dotternhausen**

## **A. Allgemeines**

Die Festhalle Dotternhausen wird von der Gemeinde Dotternhausen als Betrieb gewerblicher Art geführt.

## **B. Entgelterhebung**

Die Gemeinde Dotternhausen erhebt für die Benutzung der Festhalle ein Entgelt. Das Entgelt soll die Kosten für den Betrieb der Festhalle decken.

### **§ 1**

#### **Nutzungsentgelt**

1. Die Gemeinde Dotternhausen erhebt für die Benutzung der Festhalle Dotternhausen Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
2. Die Benutzungsentgelte sind privatrechtliche Entgelte. Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe. Die Mehrwertsteuer ist in den Entgeltsätzen nach § 8 nicht enthalten. Sie wird deshalb in den Rechnungen gesondert berechnet und ausgewiesen.

### **§ 2**

#### **Schuldner**

Schuldner des Entgelts ist der Veranstalter oder der Antragsteller. Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Befreiungen**

Von der Entrichtung eines Benutzungsentgelts sind die Gemeinde Dotternhausen und ihre Institutionen (wie z. B. die Schule und der Kindergarten, bei denen die Gemeinde Träger ist) ausgenommen.

## **§ 4 Höhe der Entgelte**

1. Für die Überlassung der Festhalle insgesamt oder einzelner Räume der Festhalle werden die in § 8 festgelegten Entgelte berechnet.
2. In der Grundgebühr ist die Hallenmiete einschließlich Reinigung enthalten. Nicht enthalten sind die Strom-, Wasser- und Heizungskosten. Diese Nebenkosten werden verbrauchsabhängig abgerechnet. Dies gilt auch für einen evtl. Gasverbrauch.
3. Wird die Küche nicht ordnungsgemäß laut Hausordnung zurückgegeben, behält sich die Gemeinde vor, dem Mieter die Kosten für die Nachreinigung nach Aufwand in Rechnung zu stellen. Beim Hinterlassen von groben Verschmutzungen in den übrigen benützten Räumen behält sich die Gemeinde ebenfalls vor, dem Mieter den erhöhten Reinigungsaufwand zu berechnen.  
Auch durch den Veranstalter bedingte zusätzliche Hausmeisterdienste werden nach Aufwand in Rechnung gestellt (z.B. aufgrund zusätzlicher Wünsche des Veranstalters oder Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeine Miet- und Benutzungsordnung und/oder Hausordnung für die Festhalle).

## **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte**

1. Die Entgeltschuld entsteht mit Erhalt der Bestätigung einer Veranstaltung. Das Entgelt wird mit der Bekanntgabe der Rechnung an den Schuldner fällig.
2. Ortsansässige Personen und Gewerbetreibende sowie auswärtige Veranstalter haben mit der verbindlichen Zusage der Gemeindeverwaltung auf Verlangen eine Kautions in Höhe von 1.000,-- € zu entrichten.
3. Tritt der Mieter vom Vertrag zurück, hat er zur Abgeltung des Verwaltungskostenaufwands 10 % des vereinbarten Entgelts zu entrichten. Wird eine Veranstaltung später als drei Monate vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung von dem Mieter abgesagt, ist dieser zur Bezahlung des vereinbarten Entgelts wie folgt verpflichtet, soweit die gemieteten Räumlichkeiten bei Anwendung der üblichen Sorgfalt von der Vermieterin nicht gleichwertig vermietet oder verwertet werden können: Geht der Rücktritt nach der Frist von drei Monaten vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung ein, ist bis zwei Monate vor der Veranstaltung 20 % und bis 2 Wochen vor der Veranstaltung 50 % des vereinbarten Entgelts zu zahlen. Ab zwei Wochen vor der Veranstaltung bleibt das volle Entgelt zur Zahlung fällig. Macht die Gemeinde von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist der Mieter, soweit für den Rücktritt nicht ein Fall höherer Gewalt vorliegt, zur Bezahlung des vollen vereinbarten Entgelts verpflichtet, sofern und soweit die gemieteten Räumlichkeiten bei Anwendung der üblichen Sorgfalt von der Gemeinde nicht gleichwertig vermietet oder verwertet werden können. Darüber hinausgehende Ansprüche der Gemeinde auf Anforderung von 10 % des vereinbarten Entgelts bzw. auf weiteren Schadensersatz, einschließlich etwaigen Verzugsschaden, bleiben unberührt.

## § 6 Haftung

Für alle im Rahmen der Benutzung am Gebäude, an den Einrichtungen und Geräten sowie Zugangswegen und Außenanlagen entstandenen Schäden hat der Schuldner der Entgelte (§ 2) aufzukommen.

## § 7 Programmvorlage

Der Gemeindeverwaltung ist bei der Antragstellung auf Verlangen ein Veranstaltungsprogramm vorzulegen.

## § 8 Entgeltsätze

### A Entgelte für die Benutzung der Festhalle oder des großen FestsaaIs

#### 1. Grundgebühr

##### 1.1. Festhalle komplett (mit Singsaal und Empore, ohne Theke/Küche und Bar)

Bei eintägigen Veranstaltungen beträgt die Grundgebühr für	
a.) Öffentliche Veranstaltungen eines örtlichen Vereins im Sinne der Richtlinien der Gemeinde Dotternhausen über die Förderung von Vereinen in Dotternhausen	
aa) mit Bewirtung ( <i>nur hier ist das Entgelt für die Benutzung des Theken-/Küchenbereichs inkludiert</i> )	350,- €
bb) ohne Bewirtung	210,- €
b.) General-/Vereinsversammlungen eines örtlichen Vereins im Sinne der Richtlinien der Gemeinde Dotternhausen über die Förderung von Vereinen in Dotternhausen bzw. einer Abteilung eines solchen Vereins, der zum kulturellen, gesellschaftlichen oder sportlichen Leben der Gemeinde beiträgt	140,- €
c.) Veranstaltungen von Jugendmusikschulen, bei denen die Gemeinde Dotternhausen dem Trägerverein angehört	140,- €
d.) Veranstaltungen eines örtlichen gemeinnützigen Nachbarschaftshilfevereins	140,- €
e.) Veranstaltungen der örtlichen, anerkannten Religionsgemeinschaften	140,- €
f.) Versammlungen politischer Parteien/Vereinigen, die im Landtag von Baden-Württemberg vertreten sind	140,- €
g.) Zusammenkünfte und Versammlungen überregionaler Verbände, denen ein örtlicher Verein gem. Ziffer a.) angehört	140,- €
h.) Veranstaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme von Betriebsfeiern)	420,- €
i.) Veranstaltungen von ortsansässigen Personen und Gewerbebetrieben (wie Hochzeiten, Betriebsfeiern und dergl.)	600,- €

j.) Veranstaltungen von auswärtigen Personen, Vereinen und Gewerbebetrieben (wie Hochzeiten, Betriebsfeiern und dergl.)	1.200,- €
---	-----------

## 1.2. Großer Festsaal und Bühne (ohne Singsaal und Empore, ohne Theke/Küche und Bar)

Bei eintägigen Veranstaltungen beträgt die Grundgebühr für	
a.) Öffentliche Veranstaltungen eines örtlichen Vereins im Sinne der Richtlinien der Gemeinde Dotternhausen über die Förderung von Vereinen in Dotternhausen	
aa) mit Bewirtung ( <i>nur hier ist das Entgelt für die Benutzung des Theken-/Küchenbereichs inkludiert</i> )	250,- €
bb) ohne Bewirtung	150,- €
b.) General-/Vereinsversammlungen eines örtlichen Vereins im Sinne der Richtlinien der Gemeinde Dotternhausen über die Förderung von Vereinen in Dotternhausen bzw. einer Abteilung eines solchen Vereins, der zum kulturellen, gesellschaftlichen oder sportlichen Leben der Gemeinde beiträgt	100,- €
c.) Veranstaltungen von Jugendmusikschulen, bei denen die Gemeinde Dotternhausen dem Trägerverein angehört	100,- €
d.) Veranstaltungen eines örtlichen gemeinnützigen Nachbarschaftshilfevereins	100,- €
e.) Veranstaltungen der örtlichen, anerkannten Religionsgemeinschaften	100,- €
f.) Versammlungen politischer Parteien/Vereinigungen, die im Landtag von Baden-Württemberg vertreten sind	100,- €
g.) Zusammenkünfte und Versammlungen überregionaler Verbände, denen ein örtlicher Verein gem. Ziffer a) angehört	100,- €
h.) Veranstaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme von Betriebsfeiern)	300,- €
i.) Veranstaltungen von ortsansässigen Personen und Gewerbebetrieben (wie Hochzeiten, Betriebsfeiern und dergl.)	450,- €
j.) Veranstaltungen von auswärtigen Personen, Vereinen und Gewerbebetrieben (wie Hochzeiten, Betriebsfeiern und dergl.)	900,- €

2. **Stromkosten** je kW entsprechend der aktuellen Preise
3. **Heizkosten** je kWh Nahwärme entsprechend der aktuellen Preise
4. **Wasserkosten** je m<sup>3</sup> entsprechend der aktuellen Preise
5. **Gaskosten** je l entsprechend der aktuellen Preise

## B Entgelte für die alleinige Anmietung des Singsaals

### 1. Grundgebühr

Bei der ausschließlichen Benutzung des Singsaales wird folgende Grundgebühr bei eintägigen Veranstaltungen erhoben:

a.)	Öffentliche Veranstaltungen eines örtlichen Vereins im Sinne der Richtlinien der Gemeinde Dotternhausen über die Förderung von Vereinen in Dotternhausen	90,- €
b.)	Tagungen, Vorträge, Kurse, Vereinsversammlungen oder dergl. eines örtlichen Vereins im Sinne der Richtlinien der Gemeinde Dotternhausen über die Förderung von Vereinen in Dotternhausen bzw. Abteilungen eines solchen Vereins, der zum kulturellen, gesellschaftlichen oder sportlichen Leben der Gemeinde beiträgt ( <i>bei einer stundenweisen Anmietung (bis zu 3 Stunden) beläuft sich der Stundensatz auf 10,- € inkl. Nebenkosten</i> )	40,- €
c.)	Generalversammlungen eines örtlichen Vereins im Sinne der Richtlinien der Gemeinde Dotternhausen über die Förderung von Vereinen in Dotternhausen ( <i>hier sind die Nebenkosten inkludiert</i> )	40,- €
d.)	Vorträge, Kurse oder dergl. für die Einwohnerschaft von Dotternhausen eines auswärtigen Vereins oder einer Vereinigung mit Bildungsauftrag ( <i>bei einer stundenweisen Anmietung (bis zu 3 Stunden) beläuft sich der Stundensatz auf 10,- € inkl. Nebenkosten</i> )	40,- €
e.)	Veranstaltungen von Jugendmusikschulen, bei denen die Gemeinde Dotternhausen dem Trägerverein angehört	40,- €
f.)	Veranstaltungen eines örtlichen gemeinnützigen Nachbarschaftshilfevereins	40,- €
g.)	Anmietung durch die örtlichen, anerkannten Religionsgemeinschaften	40,- €
h.)	Veranstaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme von Betriebsfeiern)	120,- €
i.)	Anmietung durch ortsansässige Personen und Gewerbetreibende	150,- €
j.)	Anmietung durch Auswärtige	300,- €

2. **Nebenkosten** werden erhoben entsprechend § 8 A Nr. 2 – 5

3. **Für die regelmäßige Nutzung des Singsaales durch die örtlichen Vereine werden Jahrespauschalen vereinbart:**

Musikverein Dotternhausen	600,- €
Liederkranz Dotternhausen	600,- €
Show & Tanz Dotternhausen	600,- €

### **C Entgelt für die Nutzung des Theken- und Küchenbereichs**

Bei Veranstaltungen mit Bewirtung bzw. Nutzung der Gläser/des Geschirrs wird für die Benutzung des Theken- und Küchenbereichs folgendes Entgelt erhoben:

Bei einheimischen Nutzern	40,- €
Bei auswärtigen Nutzern	80,- €

### **D Entgelt für die Anmietung der Bar**

Für die Baranmietung wird bei eintägigen Veranstaltungen erhoben:

Von einheimischen Nutzern	80,- €
Von auswärtigen Nutzern	160,- €

### **E Entgelt für die alleinige Anmietung des Foyers**

Für die ausschließliche Benutzung des Foyers wird bei eintägigen Veranstaltungen erhoben:

Von einheimischen Nutzern	150,- €
Von auswärtigen Nutzern	300,- €

### **F Entgeltzuschläge**

1. Bei einer Nutzung der Halle oder Teile der Halle für öffentliche Veranstaltungen durch einen örtlichen Verein im Sinne der Richtlinien der Gemeinde Dotternhausen über die Förderung von Vereinen in Dotternhausen kommt der Beitrag für die von der Gemeinde für die Vereine abgeschlossene pauschale Veranstalter-Haftpflichtversicherung sowie Unfallversicherung für Helfer anteilig hinzu; und zwar in Höhe von 20,- € für jede eintägige Veranstaltung.
2. Erfolgt keine ordnungsgemäße Rückgabe der Küche, behält sich die Gemeinde vor, dem Mieter die Kosten für die Nachreinigung nach Aufwand in Rechnung zu stellen. Beim Hinterlassen von groben Verschmutzungen in den übrigen benützten Räumen behält sich die Gemeinde ebenfalls vor, dem Mieter den erhöhten Reinigungsaufwand in Rechnung zu stellen. Grundlage für eine Rechnungsstellung ist ein Stundensatz von 20,- €. Durch den Veranstalter bedingte zusätzliche Hausmeisterdienste werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Es wird ein Stundensatz von 55,- € in Ansatz gebracht.
3. Für die Nutzung des Festhallengeschirrs (ohne Gläser) in der Festhalle wird eine Pauschale in Höhe von 30,- € für die Festhalle und in Höhe von 10,- € für den Singsaal erhoben. Bei übermäßigem Schadensanfall und Verlust behält sich die Gemeinde eine Einzelabrechnung vor.

4. Für die Ausleihung des Ausleihgeschirrs und -bestecks der Festhalle für die Verwendung außerhalb der Halle durch ortsansässige Privatpersonen oder Gewerbetreibende, durch die örtlichen Vereine für vereinsinterne Veranstaltungen oder durch die örtlichen, anerkannten Religionsgemeinschaften für interne Veranstaltungen wird pro Einzelteil ein Entgelt in Höhe von 0,20 € erhoben, mindestens aber ein Entgelt in Höhe von 35,- €. Beschädigte oder fehlende Gegenstände sind zu ersetzen.
5. Für die Ausleihung des Ausleihmobiliars (Holzstühle und Tische) der Festhalle für die Verwendung außerhalb der Halle durch ortsansässige Privatpersonen oder Gewerbetreibende, durch die örtlichen Vereine für vereinsinterne Veranstaltungen oder durch die örtlichen, anerkannten Religionsgemeinschaften für interne Veranstaltungen wird pro Stuhl ein Entgelt in Höhe von 1,00 € erhoben, mindestens aber ein Entgelt in Höhe von 15,-- €. Pro Tisch wird ein Entgelt von 10 € erhoben, mindestens aber ein Entgelt in Höhe von 20,-- €. Beschädigte oder fehlende Gegenstände sind zu ersetzen.

## **G Ermäßigung des Entgelts**

Bei Veranstaltungen von in Vereinen organisierten Jugendgruppen, für die kein Eintrittsgeld erhoben wird, wird beim Entgelt die Grundgebühr um 50 % ermäßigt.

## **H Einrichtungsgegenstände/Mobiliar**

Die Inventarnutzung ist in den Entgelten enthalten. Beschädigte oder fehlende Einrichtungsgegenstände werden dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt, außer bei Ziff. F 3.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 04. Juli 2024 in Kraft.  
Damit werden alle bisher geltenden Gebühren-/Entgeltordnungen außer Kraft gesetzt.

Dotternhausen, den 27.06.2024

gez. Marion Maier, Bürgermeisterin